

Gemeindenachrichten

der Gemeinde Mutters

Jahrgang: 2014

April

Nr. 03

- **Kundmachung von mündlichen Bauverhandlungen**

Im Hinblick auf die Problematik von übergangenen Parteien in Verwaltungsangelegenheiten werden künftig die Kundmachungen zur mündlichen Bauverhandlung neben der gewohnten persönlichen Verständigung darüber hinaus auch auf die Homepage der Gemeinde gestellt und an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen werden. Damit wird sichergestellt, dass keine nachträglichen Einwendungen erhoben werden können und der Bauwerber volle Rechtssicherheit genießt.

- **Stellenausschreibungen**

In der Gemeinde Mutters werden folgende Stellen ausgeschrieben:

Assistenzkraft für Kindergarten

Die Verwendung erfolgt im **Kindergarten Mutters** ab 08.09.2014 mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 22,5 Wochenstunden, das sind 56,25 % der Vollbeschäftigung.

Assistenzkraft für Kinderkrippe

Die Verwendung erfolgt in der **Kinderkrippe Mutters** ab 08.09.2014 mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 27,5 Wochenstunden, das sind 68,75 % der Vollbeschäftigung.

Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe e.

Das Mindestentgelt beträgt monatlich € 970,00 bzw. € 1.185,00 brutto. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöht.

Anstellungserfordernisse

Liebevoller Umgang mit Kindern, entsprechende körperliche und geistige Eignung, bei männlichen Bewerbern der Nachweis über den abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienst, einwandfreier Leumund.

Dem Bewerbungsschreiben sind die üblichen Unterlagen beizuschließen.

Gegenständliche Ausschreibung versteht sich als geschlechtsneutrale Ausschreibung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Beischluss der üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens Freitag, den 16. Mai 2014 an:

Gemeinde Mutters, Schulgasse 4, 6162 Mutters oder per E-Mail an: gemeinde@mutters.tirol.gv.at

Für Informationen steht Ihnen der Amtsleiter Christian Strasser (0512/54 84 00-10) gerne zur Verfügung.

- **Rasenmähen in Mutters bzw. Verrichtung von lärm erzeugenden Tätigkeiten**

Aus gegebenem Anlass, darf ich hinsichtlich des Rasenmähens an Sonn- und Feiertagen folgendes festhalten:

Auch in Gemeinden, die keine ortspolizeiliche Verordnung erlassen haben (so wie die Gemeinde Mutters), darf **nicht** zu jeder Tages- und Nachtzeit Rasen gemäht werden; oft sind in **Landesgesetzen** (z.B. Landespolizeigesetz) Bestimmungen enthalten, die beispielsweise das Verursachen störenden Lärms verbieten.

Darüber hinaus gibt es auch im **Privatrecht** Bestimmungen, die es Eigentümerinnen/Eigentümern von Grundstücken ermöglichen, sich unter bestimmten Voraussetzungen gegen übermäßigen Lärm zu wehren.

Grundsätzliches Verbot: Werktags: 12.00 – 14.00 Uhr; Sonn- und Feiertag: ganztägig.

Ich bitte daher im Sinne einer guten nachbarschaftlichen Beziehung um Einhaltung dieser Bestimmungen.

Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)